

Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

Rückmeldungen von OdASanté

Grundsätzliches

→ Grundsätzliche Überarbeitung

Punkt für Punkt

Artikel 7, Abs. 2, ff.

Mit Ziff. 3 wird eine Berufsspezifizierung vorgenommen, die so nicht definiert ist. Gemäss Bildungssystematik gibt es nach der Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau / zum dipl. Pflegefachmann HF sowie zum BSc in Pflege (FH) verschiedenste Möglichkeiten, eine weiterführende Ausbildung zu absolvieren und sich entsprechend zu spezialisieren.

Es stellt sich die Frage, ob die unter 2bis aufgeführten Voraussetzungen zur Spezialisierung ausreichen. Es handelt sich um eine deskriptive Spezialisierung, die keiner formalen Grundlage entbehrt. Wer definiert im Zweifelsfall, ob die Voraussetzungen gegeben sind? Unserer Meinung nach verfügen alle Berufsabgängerinnen und -abgänger mindestens über eine zweijährige praktische Tätigkeit in interdisziplinärer Zusammenarbeit. Und was unter einer Tätigkeit in Patientenmanagement in einem Netzwerk gemeint ist, ist schwer nachzuprüfen. Wir möchten anregen, dass hier Spezialisierung aufgrund eines Berufsabschlusses definiert wird und die zweijährige Tätigkeit in Patientenmanagement und Netzwerken entweder klarer definiert oder - noch besser - weggelassen wird.

Generell möchten wir darauf hinweisen, dass diese Anpassungen zur Förderung der Attraktivität des Pflegeberufes beitragen sollen, indem dipl. Pflegefachpersonen Leistungen in eigener Verantwortung erbringen und direkt mit der OPK abrechnen dürfen. Wenn nun gewisse Leistungen nur durch spezialisierte Fachpersonen mit unklarem Profil erbracht werden dürfen, dann kommt das einer Diskriminierung und einer Abwertung des Berufsbildes gleich. Das wirkt der Initiative entgegen.

Wir sehen durchaus, dass es für gewisse Leistungen eine höhere Ausbildung respektive Weiterbildung oder ein Studium braucht. Dazu müssen aber die zu erbringenden Leistungen wie auch die notwendige Ausbildung klar definiert sein.

Weiter ist darauf zu achten, dass sich die Bildungslandschaft in der «Pflege» diversifiziert hat. Wenn der Gesetzgeber Leistungen definiert, welche nur durch dipl. Pflegefachpersonen erbracht werden dürfen, werden Kompetenzen aufgrund von formaler Bildung untergraben. Das Problem des Fachkräftemangels lösen wir nicht dadurch, dass gut ausgebildetes Personal Leistungen, für welche sie in der Regel überqualifiziert sind, selbst ausführen müssen. Eine Delegation und Aufsicht dieser Leistungen an Personen, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen, sollte möglich sein.

Artikel 8a, 1bis

→ Dieser Artikel ist zu streichen.

Das Vorgehen macht keinen Sinn und ist nicht zielführend für die Initiative. OdASanté verweist auf die Stellungnahmen ihrer Mitglieder.